



K i n d e r g a r t e n o r d n u n g für den Kindergarten Fantasia

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 10. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige, soziale und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

1. In den Kindergarten `Fantasia´, Freiburger Str. 5, Reute werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in den altersgemischten Gruppen (1 - 6 Jahre) aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und dadurch die Belange der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleiterin im Rahmen der vom Träger festgesetzten Grundsätze. Bei voller Belegung oder sonstigen Engpässen entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Kindergartenleiterin oder der päd. Fachkräfte. In diesen Fällen werden Kinder aus der Gemeinde Reute entsprechend ihrem Alter vorrangig aufgenommen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Gesundheit des Kindes ist durch Vorlage einer Gesundheitserklärung und durch die ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme des Kindes nachzuweisen.
Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von den Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1-U9). Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Erklärungen über meldepflichtige Krankheiten und über die Kenntnisnahme der Öffnungszeiten und der Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung durchführen zu lassen.

§ 3 Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Leiterin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
3. Schulanfänger können, außer bei Wegzug, nur bis zum 31. März, mit Wirkung zum Ende des Monats April, abgemeldet werden. Ist eine Wiederbesetzung des freiwerdenden Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

§ 4 Ausschluss und Kündigung

1. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5).
2. Wird der nach § 7 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
3. Der Träger des Kindergartens behält sich vor, Betreuungsverträge auswärtiger Kinder zu kündigen, wenn Kinder aus Reute das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten.

§ 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten -

1. Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien (ca. 01. September) und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Dem Kindergarten Fantasia liegt das Konzept der Ganztagesbetreuung zu Grunde. Betreuungsverträge, die einen Ganztagesplatz in Anspruch nehmen, werden vorrangig behandelt. Auf die Kriterien zur Aufnahme von Kindern im Kindergarten Fantasia wird hiermit speziell hingewiesen. Diese können bei der Einrichtungsleitung abgeholt werden.
5. Der Kindergarten ist regelmäßig, Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet:

<u>Regelöffnungszeit:</u>	von	08.00 – 12.30 Uhr
Montag u. Donnerstag	von	14.00 – 16.30 Uhr

Jeder weitere Nachmittag wird gemäß Gebührenordnung extra berechnet.

<u>Verlängerte Öffnungszeit:</u>	von	07.30 - 13.30 Uhr
----------------------------------	-----	-------------------

<u>Ganztagesbetreuung:</u>	von	07.30 - 16.30 Uhr
----------------------------	-----	-------------------

Ganztagesbetreuung U3 von 07.30 – 16.30 Uhr

Halbtagesbetreuung U3 von 07.30 – 13.30 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch den Träger bedarfsgerecht festgelegt. In Einzelfällen kann der Träger Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

6. Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 09.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase werden besondere Absprachen getroffen.
7. Besuche und Gespräche mit Erzieher/innen sollen möglichst nach Terminabsprache stattfinden.
8. Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferien und sonstige Schließtage (z.B. Personalversammlung, Ausflug, ganztägige Fortbildungen des gesamten Teams u.a.) werden vom Träger des Kindergarten in Absprache mit der Leiterin und den Mitarbeiterinnen festgelegt und den Eltern mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt. Die Ferien und Schließtage werden darüber hinaus mit dem Träger des Kindergarten St. Josef (Kirchstrasse, Reute) abgestimmt.
2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh wie möglich unterrichtet.
3. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen bleiben muss.
4. Die Erzieher/innen nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Auch an besonderen Veranstaltungen oder Festen in der Gemeinde kann der Kindergarten ganz- oder halbtags geschlossen bleiben. Die Eltern werden über Zeitpunkt und Dauer frühzeitig informiert.

Im Sinne einer umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließtage möglichst gering zu halten.

§ 7

Kindergartengebühren/Elternbeitrag

Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens sind in der jeweils festgesetzten Höhe nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen. Die Einzugsermächtigungen sind bei der Anmeldung des Kindes zu erteilen. Auf die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 8

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 8a) SGB VII gesetzlich Unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. In Zweifelsfällen ist die Kindergartenleitung berechtigt, das Kind bis zur ärztlichen Untersuchung und Klärung der Erkrankung vorläufig nach Hause zu schicken.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das gleiche gilt bei Befall von Kopfläusen. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleiter/innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung zu übergeben.

§ 11 Elternarbeit

1. Die Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit des Kindergartens. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
2. Regelmäßig (mindestens einmal jährlich) finden Elterngespräche als Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes statt. Die Inhalte des Gespräches werden schriftlich festgehalten und von beiden Parteien (Familie und Kindergarten) unterschrieben.

§ 12 Ferienbetreuung

1. In den Ferien besteht die Möglichkeit das Kind im Kindergarten St. Josef (Kirchstrasse, Reute) anzumelden. Voraussetzung ist jedoch, dass für die Ferienbetreuung, je nach Vollausslastung des Kindergartens, freie Plätze angeboten werden können. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Weihnachtsferien und an einzelnen Schließtagen.
2. Für die Betreuung müssen sich die Eltern mit der Leitung des Kindergartens St. Josef in Verbindung setzen.

3. Für die Ferienbetreuung wird der Beitrag wochenweise erhoben, ausgehend vom jeweiligen Betreuungsmodell, welches in Anspruch genommen wird. Auf die Gebührenordnung des Kindergartens Fantasia wird insoweit verwiesen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in der Ferienzeit besteht in beiden Einrichtungen nicht. Eine Ganztagesbetreuung wird im Kindergarten St. Josef nicht angeboten.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindergartenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Reute die von den Sorgeberechtigten mitgeteilten personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.
2. Die personenbezogenen Daten dürfen den Fachkräften des Kindergartens übermittelt werden.
3. Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für die Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
4. Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an andere Stellen ist nur mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt zum 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 20. November 2008 inkl. der Gebührenfestsetzung außer Kraft.

Reute, 10. Juni 2010

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt: 17.06.2010

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen

am: 17.06.2010

Reute, den 14.06.2010

(Unterschrift)